

# BUNDESRAT

## Bericht über die 329. Sitzung

Bonn, den 25. Oktober 1968

### Tagesordnung:

- Ansprache des Präsidenten des Bundesrates** . . . . . 247 A
- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 248 C
- Zur Tagesordnung** . . . . . 248 C
- Wahl des Präsidiums** . . . . . 248 D
- Beschluß:** Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Erster Bürgermeister Prof. Dr. Weichmann gewählt. . . . . 249 A
- Zu Vizepräsidenten werden Regierender Bürgermeister Schütz (Berlin), Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) und Ministerpräsident Dr. h. c. Altmeier (Rheinland-Pfalz) gewählt. . . . . 249 B
- Wahl der Schriftführer** . . . . . 249 B
- Beschluß:** Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) werden gewählt. . . 249 B
- Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse** . . 249 B
- Beschluß:** Die Ausschußvorsitzenden werden gemäß dem Vorschlag in Drucksache 568/68 gewählt. . . . . 249 C
- Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77)** . . . . 249 C
- Dr. Heinsen (Hamburg),  
Berichterstatter . . . . . 249 C
- Präsident Schütz . . . . . 249 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG mit der vorgeschriebenen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. . . . . 250 D
- Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes (Drucksache 530/68)** . 251 A
- Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),  
Berichterstatter . . . . . 251 A
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 253 A
- Dr. Lauritzen, Bundesminister für  
Wohnungswesen und Städtebau . . 253 D,  
258 A
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 256 A
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 257 A
- Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) . . . 257 A
- Fink (Bayern) . . . . . 257 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 259 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968)** (Drucksache 529/68) . . . 259 C
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 259 C
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen 260 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit  
der Bundesregierung das Gesetz für zu-  
stimmungsbedürftig . . . . . 261 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststel-  
lung der Wirtschaftspläne des ERP-Sonder-  
vermögens für das Rechnungsjahr 1969  
(ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1969)** (Druck-  
sache 507/68) . . . . . 261 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 261 B
- Entwurf eines Gesetzes über technische  
Assistenten in der Medizin (MTA-G)** (Druck-  
sache 516/68) . . . . . 261 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-  
rat hält mit der Bundesregierung das Ge-  
setz für zustimmungsbedürftig . . . . 261 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanz-  
gut** (Drucksache 337/68) . . . . . 261 C
- Dr. Tröscher (Hessen),  
Berichterstatter . . . . . 261 C
- Dr. Neef, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten . . . . . 262 A
- Beschluß:** Ablehnung des Gesetzent-  
wurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . 262 B
- Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-,  
Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volks-  
zählungsgesetz 1970)** (Drucksache 522/68) 262 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-  
rat hält mit der Bundesregierung das Ge-  
setz für zustimmungsbedürftig . . . . 262 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Überein-  
kommen vom 31. März 1953 über die poli-  
tischen Rechte der Frau** (Drucksache 521/68) 262 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 266 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollüber-  
einkommen vom 6. Oktober 1960 über  
die vorübergehende Einfuhr von Umschlie-  
bungen, dem Zollübereinkommen vom  
8. Juni 1961 über die vorübergehende  
Einfuhr von Berufsausrüstung und dem  
Zollübereinkommen vom 1. Dezember  
1964 über Betreuungsgut für Seeleute**  
(Drucksache 527/68) . . . . . 262 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 266 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll  
vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung  
der Flüchtlinge** (Drucksache 506/68) . . . 262 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält  
mit der Bundesregierung das Gesetz für  
zustimmungsbedürftig . . . . . 266 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Wiener  
Übereinkommen vom 24. April 1963  
über konsularische Beziehungen** (Druck-  
sache 464/68) . . . . . 262 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit  
der Bundesregierung das Gesetz für zu-  
stimmungsbedürftig . . . . . 266 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag  
vom 30. März 1967 zwischen der Bundes-  
republik Deutschland und dem Königreich  
Dänemark über Zollerleichterungen im  
kleinen Grenzverkehr** (Drucksache 526/68) 262 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit  
der Bundesregierung das Gesetz für zu-  
stimmungsbedürftig . . . . . 266 C
- Dritte Verordnung zur Änderung der  
Vierten Durchführungsverordnung zum  
Getreidegesetz** (Drucksache 501/68) . . . 262 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 266 C
- Zweite Verordnung über die Festsetzung  
der Ortslöhne in der Sozialversicherung**  
(Drucksache 531/68) . . . . . 262 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 266 C
- a) **Veräußerung des Geländes am Lune-  
stel in Bremerhaven an die Freie  
Hansestadt Bremen**
- b) **Veräußerung einer Teilfläche des  
ehem. Flugplatzes Köln-Ostheim an  
die Stadt Köln**

- c) **Veräußerung der ehem. Mackensen-Kaserne in Hamburg-Winterhude an die Freie und Hansestadt Hamburg** (Drucksache 519/68; Drucksache 535/68; Drucksache 536/68) . . . . . 262 D
- Beschluß: Zustimmung . . . . . 266 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 11/68) . . . . 262 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 266 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege** (Drucksache 504/68) . . . 263 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 263 A
- Entwurf eines Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums** (Drucksache 508/68) . . . . . 263 A
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . 263 B
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für**
- eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
  - eine Entscheidung des Rates über die Anwendung des Artikels 51 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements
- (Drucksache 34/66; Drucksache 443/68) . . 263 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 263 C
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Tankern** (Drucksache 415/68) . . . . . 263 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 263 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Herstellung und das Inverkehrbringen von Butter** (Drucksache 395/68) . . . . . 263 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 264 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Behandlung von Saccharose, die zur Ernährung bestimmt ist** (Drucksache 386/68) . . . . . 264 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 264 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch** (Drucksache 525/68) . . . . . 264 B
- Dr. Tröscher (Hessen), Berichterstatter 264 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 264 D
- Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 523/68) . . . . 264 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 265 A
- Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz** (Drucksache 520/68) . . . . 265 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 265 A
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 496/68) . . . . . 265 B
- Beschluß: Die Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen) und Partzsch (Niedersachsen) werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt. . . . . 265 C
- Benennung eines Beisitzers für die Widerspruchsausschüsse beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf** (Drucksache 524/68) . . . . . 265 C
- Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 524/1/68 wird zugestimmt . . . . 265 C
- Nächste Sitzung . . . . . 265 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz,  
Regierender Bürgermeister von Berlin

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

## Berlin:

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Speckmann, Senator für die Finanzen

Jantzen, Senator für Arbeit, Senator für das Gesundheitswesen

## Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Wertz, Finanzminister

Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Kohlhase, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

### 329. Sitzung

**Bonn, den 25. Oktober 1968**

Beginn: 10.00 Uhr

**Präsident Schütz:** Ich eröffne die 329. Sitzung des Bundesrates.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Geschäftsjahr geht zu Ende und mit ihm **mein Amtsjahr**. Wir wählen heute den neuen Präsidenten. Gestatten Sie mir aus diesem Anlaß einen kurzen **Rückblick auf die letzten zwölf Monate**.

(B) Das abgelaufene Jahr hat für uns alle mehr gebracht als bloße Routinegeschäfte. Wir haben mit Sorge und mit Anteilnahme die Ereignisse innerhalb und außerhalb unseres Landes verfolgt. Einige Länder der Bundesrepublik Deutschland hatten Probleme zu meistern, die in dieser Form und in dieser Intensität vorher so nicht aufgetreten waren, und vieles hat sich bei uns seit dem Oktober 1967 im Innern verändert — und nicht nur zum Nachteil.

Aber wir mußten im letzten Jahr auch erleben, daß das tschechoslowakische Volk, unser Nachbar, in seiner Freiheit erneut beschränkt wurde. Das hat auch in unserem Land Anlaß gegeben zu Fragen, Zweifeln und Sorgen. Darauf mußten wir — Bundesregierung, Bundestag und Landesregierungen — Antworten geben und unsere Positionen bestimmen.

Unsere gemeinsame Arbeit, die **Arbeit des Bundesrates**, war nicht von Egoismus und Partikularismus, sondern von Verantwortungsbewußtsein und vom ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit mit den anderen Verfassungsorganen geprägt. Der Bundesrat hat seinen Beitrag geleistet, um die Finanzplanung des Bundes zu verwirklichen. Die Länder haben sich aktiv eingeschaltet in die großen Reformvorhaben der Bundesregierung; ich nenne nur die Finanzreform oder das Verkehrspolitische Programm.

Dasselbe galt auch in wichtigen Einzelfragen: Lassen Sie mich erinnern an die Vorlagen zum Ordnungswidrigkeitengesetz und zum Unehelichenrecht. Wir haben viele — manche meinen, zu viele — Verbesserungen vorgeschlagen. Oder nehmen Sie das 8. Strafrechtsänderungsgesetz und das Straffreiheitsgesetz 1968. Da kann wirklich niemand behaupten,

der Bundesrat verlangsame den Gesetzgebungsprozeß oder sei so etwas wie Sand im Getriebe.

Hin und wieder haben wir zwar auch ein wohl-erwogenes und wohl- abgewogenes Nein gesagt. Trotzdem gilt: Der kooperative Föderalismus ist kein bloßes Schlagwort mehr. Die Länder haben daraus praktische Folgerungen gezogen. Die Beratungen des Stabilitätsgesetzes und der Gesetzentwürfe zur Haushaltsreform und der Finanzplanung des Bundes von 1968 bis 1972 sprechen für sich. Wir streben gemeinsam mit dem Bund vernünftige Lösungen an. Das ist gut, und dabei muß es um jeden Preis bleiben.

(D) Die **Länder** selbst haben auch unter sich **Formen der Zusammenarbeit** gefunden, die **Reformen** in den wichtigsten Bereichen, besonders des Bildungswesens vorbereitet haben und ermöglichen werden. Das letzte Jahr hat gezeigt, daß die Regierungen nicht nur von Reformen reden, sondern bereit sind, sie auch tatsächlich durchzuführen. Bei meiner Amtsübernahme habe ich vor diesem Hohen Haus zur Jugend unseres Landes gesprochen. Seien Sie bereit, so habe ich damals gesagt, zur Zusammenarbeit und zur Mitarbeit und seien Sie auch bereit, eigene Verantwortung zu übernehmen. Dieser Satz erscheint mir heute so aktuell wie damals. Wir brauchen die ehrliche Mitarbeit der jungen Generation, um auf längere Sicht als Industrienation bestehen zu können. Ich glaube, daß die große Mehrheit der jungen Menschen nichts mit falschen Freunden zu tun haben will, die unseren demokratischen Staat nicht reformieren und leistungsfähiger machen, sondern die ihn paralisieren und schließlich abschaffen wollen. Diese Erkenntnis ist heute auch bei den Kritischsten unter den jungen Menschen verbreiteter als vor einem Jahr, und ich meine, das kann ein gutes Zeichen für die Arbeit der nächsten Jahre sein.

Gerade deshalb dürfen wir uns auch nicht den berechtigten Anliegen und Forderungen entziehen, die es in den Schulen, in den Universitäten, in den Betrieben und im öffentlichen Leben schlechthin gibt. Wir müssen uns vom Überkommenen dann trennen, wenn es notwendig ist. Allerdings ist nicht alles, was gestern war und auch heute existiert, automatisch überholt, und nicht alles, was an Neuem

(A) angeboten wird, ist allein schon deshalb automatisch besser. Es geht also nicht darum, denen nachzugeben, die am lautesten schreien, sondern das voranzubringen, was sachlich richtig ist und von dessen Notwendigkeit wir alle überzeugt sind. Dies dann aber auch mit der ganzen Kraft!

Dieser kurze Überblick wäre unvollständig, wenn wir nicht an die **Leistung** erinnerten, die das **deutsche Volk** in den letzten 12 Monaten erbracht hat. Der wirtschaftliche Rückschlag ist überwunden, und wir können wieder optimistisch in die Zukunft sehen. Das ist dem Fleiß des ganzen Volkes zu verdanken, und es ist darüber hinaus das Ergebnis der Zusammenarbeit aller Verantwortlichen. Und es ist ein Verdienst der Wirtschaftspolitik des Bundes, die diesen Aufschwung erst möglich gemacht und die damit auch den Arbeitsplatz für den einzelnen in unserem Land gesichert hat. Aber niemand darf sich auf dem jetzt Erreichten ausruhen. Die letzten Jahre haben gezeigt, wie leicht eine Aufwärtsentwicklung auch wieder unterbrochen werden kann. Die begonnene Wirtschaftspolitik muß deshalb in unser aller Interesse fortgesetzt werden.

Und etwas anderes möchte ich auch noch vermerken: Die Dinge unseres äußeren Lebens haben sich, wenn es vielen auch nicht so scheinen mag, entscheidend gebessert. Deutschlands Stellung in der Welt ist stärker geworden, weil ganz deutlich wurde, daß wir es ernst meinen mit dem Abbau friedensgefährdender Spannungen und mit unserem Streben nach einem wirklich sicheren Frieden — hier auf unserem Kontinent und anderswo. Wir haben also ein Interesse daran, daß die deutsche Friedenspolitik konsequent und wie bisher ohne Illusionen fortgesetzt wird.

Gestatten Sie mir jetzt einen persönlichen Dank an die Mitglieder dieses Hohen Hauses. Vor einem Jahr bin ich, wenige Tage nach meiner Wahl zum **Regierenden Bürgermeister von Berlin**, von Ihnen zum Präsidenten gewählt worden. Trotz heftiger Polemik aus Ost-Berlin habe ich dieses Amt sofort und ohne Zögern übernommen, weil ich der Auffassung war und bin, daß Berlin alle die Rechte und Pflichten wahrnehmen muß, die nicht im Widerspruch zu dem tatsächlichen, dem gewachsenen Status der Stadt stehen. Diese Rechte und Pflichten richten sich gegen niemand; sie wahrzunehmen, ist keine Provokation, sondern ein selbstverständlicher Bestandteil der über Jahre hinweg gehandhabten engen **Bindungen Berlins an das Rechts-, Wirtschafts- und Finanzsystem der Bundesrepublik Deutschland**. Ich danke Ihnen allen, daß Sie dies verstanden und im letzten Jahr mitgetragen haben.

Schließlich spricht der Regierende Bürgermeister von Berlin all denen seinen Dank aus, die mit dafür gesorgt haben, daß die Stadt in diesem Jahr die politische, finanzielle und moralische Hilfe bekommen hat, die sie braucht, um in eine gesicherte Zukunft zu gehen. Wir werden Ihre Hilfe weiter brauchen. Und die Berliner sind sicher, daß sie in diesem Haus Freunde haben.

Dieses letzte Jahr hat also — gerade weil es in mancher Hinsicht ein schwieriges Jahr war — ge-

zeigt, daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland sehr wohl in der Lage sind, ihre Aufgaben zu meistern. Unsere **bundesstaatliche Ordnung** hat sich bewährt. Und wir tun gut daran, auch in Zukunft mit ihr — aber auch an ihr — zu arbeiten; zum Nutzen der Bürger überall in Deutschland.

Meine Herren, wir werden nachher den neuen Präsidenten des Bundesrates wählen. Ich wünsche Ihnen schon jetzt, Herr Professor Dr. Weichmann, von ganzem Herzen, daß die Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrat unter Ihrer Amtsführung ein gutes und ein erfolgreiches Jahr erleben werden.

Bevor wir in die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung eintreten, habe ich Ihnen nach § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1968 beschlossen, den Senator für Arbeit und Senator für das Gesundheitswesen **Karl-Heinz Jantzen** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich darf Herrn Jantzen in Ihrer aller Namen hier herzlich willkommen heißen und uns alleits gute Zusammenarbeit wünschen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1968 den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 76 und 77)

verabschiedet. Wir sind übereingekommen, diese Vorlage in der heutigen Sitzung noch zu behandeln. Ich werde sie also nach Punkt 3 aufrufen.

Im übrigen liegen mir Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Ich rufe jetzt Punkt 1 der Tagesordnung auf:

#### Wahl des Präsidiums

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1968 beginnende Geschäftsjahr zur Wahl zum **Präsidenten des Bundesrates** den Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Erster Bürgermeister Professor Dr. Herbert Weichmann, vor. Es ist üblich, daß über die Wahl des Präsidenten durch Aufruf der Länder abgestimmt wird. Darf ich bitten, die Länder aufzurufen!

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja

(C)

(D)

(A)	Hessen	Ja	schluß des Bundesrates vom 20. Juli 1956 über die Wahl der Vorsitzenden der politischen Ausschüsse berücksichtigt.  Wer diesem Antrag zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist einstimmig; es ist so beschlossen.  Ich rufe jetzt, wie vorhin besprochen, als Punkt 3 a auf:	(C)
	Niedersachsen	Ja		
	Nordrhein-Westfalen	Ja		
	Rheinland-Pfalz	Ja		
	Saarland	Ja		
	Schleswig-Holstein	Ja		

**Präsident Schütz:** Demnach kann ich feststellen, daß Herr Bürgermeister Professor Dr. Weichmann für das Geschäftsjahr 1968/69 einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt ist.

Herr Bürgermeister, ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen.

(Professor Dr. Weichmann: Jawohl!)

Danach darf ich Ihnen zu Ihrer Wahl die Glückwünsche des Hauses aussprechen.

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**.

Nach unseren Vereinbarungen schlage ich Ihnen vor, als Ersten Vizepräsidenten den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres zu wählen. Für die Wahl zum Zweiten Vizepräsidenten schlage ich Ihnen den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Helmut Lemke, als Dritten Vizepräsidenten Ministerpräsident Dr. h. c. Peter Altmeier vor.

(B) Darf ich über diese Anträge gemeinsam abstimmen lassen? — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann darf ich um das Handzeichen bitten, wenn Sie dem zustimmen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich darf wohl davon ausgehen, daß auch die Herren Dr. Lemke und Dr. Altmeier die Wahl annehmen. — Das ist der Fall. Auch Ihnen spreche ich zu Ihrer Wahl die Glückwünsche des Hauses aus.

Ich rufe jetzt Punkt 2 der Tagesordnung auf:

#### Wahl der Schriftführer.

Ich schlage Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1968/69 die beiden derzeitigen Schriftführer, Herrn Staatsminister Dr. Franz Heubl und Herrn Staatsminister August Wolters, wiederzuwählen. Beide Herren haben sich bereit erklärt, dieses Amt auch im kommenden Geschäftsjahr zu versehen.

Wer von Ihnen diesem Vorschlag zustimmen will, der gebe bitte das Handzeichen. — Das ist ebenfalls einstimmig beschlossen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

#### Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 568/68).

Hier liegt Ihnen in Drucksache 568/68 ein Antrag des Präsidiums vor. In diesem Antrag ist der Be-

schluß des Bundesrates vom 20. Juli 1956 über die Wahl der Vorsitzenden der politischen Ausschüsse berücksichtigt.

**Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77)** (Drucksache 564/68).

Herr Senator Dr. Heinsen zur Berichterstattung!

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich brauche in diesem Hohen Hause nicht einzugehen auf die lange und mühevollte Vorgeschichte, auf das lange Ringen des Bundesrates um die **Verlängerung seiner Fristen** von drei auf sechs Wochen im ersten und von zwei auf drei Wochen im zweiten Durchgang; jedem von Ihnen ist das bekannt. Ich brauche auch nicht einzugehen auf die Bedeutung dieser Grundgesetzänderung für die Arbeitsfähigkeit dieses Hohen Hauses und damit für die Funktionsfähigkeit des deutschen Parlamentarismus und der deutschen Demokratie; auch das alles ist Ihnen bekannt. Ich möchte meinen Bericht als einer der beiden Beauftragten — zusammen mit Herrn Kollegen Dr. Heubl — bei den Beratungen im Bundestag auf zwei Punkte beschränken. (D)

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am vergangenen Mittwoch mit 391 gegen null Stimmen bei keiner Enthaltung dieser Vorlage zugestimmt, und zwar unter Aufnahme des folgenden Vorschlages der Bundesregierung: Die Bundesregierung kann Vorlagen, die sie „ausnahmsweise“ — das ist eine Einfügung auf Anregung des Bundesrates — als „besonders eilbedürftig“ bezeichnet hat, schon nach drei Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht eingegangen ist. Die Bundesregierung ist dann aber verpflichtet, die später abgegebene Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Diese **Einschränkung für besondere Eilfälle** ist — ich darf das sagen — auch nach meiner Meinung und nach Meinung des Herrn Kollegen Heubl vertretbar und angemessen; wir können ihr zustimmen, zumal es sich um Ausnahmefälle handeln soll.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herr Köppler, hat bei der Schlußlesung im Bundestag dazu erklärt, daß die Bundesregierung die als eilbedürftig bezeichneten Vorlagen nach drei Wochen an den Bundestag zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates weiterleiten wird, falls diese bis dahin vorliegt; d. h. sie will praktisch bis zum jeweiligen Freitagnachmittag abwarten, ob der Bundesrat schon innerhalb der drei Wochen eine Stellungnahme ab-

(A) gibt. Sie wird ferner dafür sorgen, daß eine etwa binnen sechs Wochen abgegebene Stellungnahme des Bundesrates sofort an den Bundestag weitergeleitet wird. Im Bundestag besteht dazu die Meinung, daß es dann Sache des Ältestenrates sei, dafür zu sorgen, daß eine solche Vorlage nach Möglichkeit erst dann auf die Tagesordnung zur ersten Lesung im Bundestage kommt, wenn die Stellungnahme des Bundesrates vorliegt. Ich meine, das ist ein Verfahren, das praktikabel ist und dem wir zustimmen können.

Ich möchte Ihnen aber gewisse Erwägungen nicht verhehlen, die eine Rolle gespielt haben, bevor es im Bundestage zu dieser Abstimmung gekommen ist, und die auch in den Beratungen Ausdruck gefunden haben. Vor der zweiten Lesung im Bundestage war in einigen Fraktionen der Wunsch geäußert worden, nur die zweite Lesung vorzunehmen und die dritte Lesung und damit die endgültige Verabschiedung des Gesetzes zurückzustellen, um abzuwarten, wie der Bundesrat zu den Vorschlägen des Bundestages zur **Haushaltsreform** und auch zur **Finanzreform** Stellung nimmt, also praktisch die Vorlagen zu koppeln oder ein **Junktum** herzustellen. Bei der Haushaltsreform handelt es sich um den Vorschlag — vorläufig nur des Haushaltsausschusses des Bundestages, aber es ist damit zu rechnen, daß es auch vom Plenum des Deutschen Bundestages beschlossen wird —, Haushaltsvorlagen in Zukunft gleichzeitig dem Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten, also keinen ersten Durchgang in diesem Hohen Hause vorwegzunehmen. Der Bundestag hat von dieser erwogenen Koppelung, diesem Junktum abgesehen. Die Sprecher aller Fraktionen haben aber bei der Verabschiedung ihre Erwartung ausgedrückt, daß sich der Bundesrat in diesen anderen Punkten dann ebenfalls kooperativ verhält.

(B) Ich habe für den Bundesrat dem anderen Hohen Hause erstens den Dank für das Verständnis gegenüber der Arbeitsfähigkeit des Bundesrates und insbesondere auch den Dank dafür ausgesprochen, daß der Bundestag auf dieses Junktum verzichtet hat, und zwar deswegen, weil, wie ich ausgeführt habe, eine solche Koppelung nicht dem Stil entspräche, der zwischen zwei Gesetzgebungsorganen am Platze ist — das wäre dann eine Art Wohlverhaltensprämie für das Verhalten des Bundesrates —, und vor allem auch deswegen, weil ich es für sachlich falsch hielte, wenn man ein Vorhaben, das man allseits als notwendig und unbedingt erforderlich erkannt hat, nämlich die Arbeitsfähigkeit dieses Hohen Hauses im Interesse unserer Demokratie zu verbessern, mit Fragen verknüpfte, die direkt damit gar nichts zu tun haben. Diese Fragen müssen gesondert geprüft und entschieden werden.

Ich habe im Bundestage dazu erklärt, daß ich als Beauftragter des Bundesrates selbstverständlich zu der sachlichen Frage dieser Haushaltsreform, bevor dieses Haus mit den Beratungen darüber überhaupt begonnen hat, nicht Stellung nehmen könne und daß man das von mir nicht erwarten könne. Ich

könne lediglich erklären — und das habe ich erklärt —, daß es dem von mir soeben zitierten Stil der Zusammenarbeit zwischen den beiden Häusern entspricht, daß jedes Wort, das im Deutschen Bundestage gesprochen wird, und jeder Beschluß, der dort gefaßt wird, hier selbstverständlich sorgsam geprüft und mitberücksichtigt wird. Mehr konnte man in dieser Situation nicht sagen. (C)

Ich hielt es für notwendig, Sie über diese Erwägungen ins Bild zu setzen. Im ganzen möchte ich sagen: Wir alle in diesem Hause und überhaupt alle, die in Deutschland für das Funktionieren unseres Parlamentarismus Verantwortung tragen, können zufrieden sein, daß jetzt diese Lösung gefunden worden ist.

**Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen.

Der Bundesrat begrüßt die einstimmige Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Deutschen Bundestag und dankt für das **Verständnis**, das unsere Initiative zur Erweiterung der Fristen nunmehr endlich gefunden hat.

Ich möchte aber auch namens des Hauses meinen Herren Vorgängern, unter ihnen vor allem den Herren Ministerpräsidenten Dr. Zinn und Dr. Lemke, sowie den beiden Beauftragten des Bundesrates, Herrn Staatsminister Dr. Heubl und Herrn Senator Dr. Heinsen, besonders dafür danken, daß sie an die Verwirklichung dieses langjährigen Anliegens sehr viel Zeit und sehr viel Arbeit gewendet haben. Wir sind froh, daß wir diesen Schritt jetzt geschafft haben. (D)

Künftig werden wir also für den sogenannten ersten Durchgang sechs Wochen Zeit haben. Die Beratungsfrist für den zweiten Durchgang wird drei Wochen und die Frist zur Einlegung des Einspruchs zwei Wochen betragen. In Ausnahmefällen — das haben wir soeben schon gehört — soll die Bundesregierung Gesetzentwürfe als „besonders eilbedürftig“ bezeichnen können; solche eilbedürftigen Vorlagen können dann schon nach drei Wochen an den Bundestag weitergeleitet werden.

Soeben hat Herr Kollege Dr. Heinsen auf die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern vor dem Deutschen Bundestag hingewiesen. Da diese Ausführungen im Protokoll stehen, sollte ich sie jetzt nur noch einmal unterstreichen; sie decken sich mit der Auffassung dieses Hauses.

Ich darf abstimmen lassen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Die vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates ist damit bei weitem übertroffen.

Der Bundesrat hat hiernach dem **Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen **zugestimmt**.

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes** (Drucksache 530/68).

Berichtersteller ist Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dipl.-Ing. Schwedler** (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der als Drucksache 530/68 vorliegende Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes behandelt eine Materie, die den Bundesrat bereits zweimal beschäftigt hat: im April 1965 und im Mai 1966. Beide Beratungen betrafen ein und denselben Gesetzentwurf, der damals die Bezeichnung „**Städtebauförderungsgesetz**“ trug. Am 30. April 1965 hat der Bundesrat sich darauf beschränkt, sich mit der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs einverstanden zu erklären; er hat jedoch von einer ausführlichen Stellungnahme mit Rücksicht darauf abgesehen, daß der Gesetzentwurf in der damals auslaufenden IV. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr verabschiedet werden konnte, und lediglich seiner Auffassung Ausdruck gegeben, daß eine eingehende verfassungsrechtliche Überprüfung notwendig sei.

(B) Nachdem die Bundesregierung in der V. Legislaturperiode den Gesetzentwurf unverändert wieder eingebracht hatte, hat der Bundesrat am 13. Mai 1966 die Bundesregierung gebeten, zum damaligen Zeitpunkt von einer Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen sowie verfassungs-, finanz- und konjunkturpolitischen Gründen abzusehen sowie bei der späteren Vorlage einer Reihe von Bedenken Rechnung zu tragen, die nach den Beratungen in den Ausschüssen im einzelnen dargelegt worden sind. Er hat auch Zweifel an der Praktikabilität des damaligen Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht und insoweit auf die zahlreichen Änderungsvorschläge verwiesen, die die Ausschüsse des Bundesrates erarbeitet hatten.

Der jetzt vorliegende Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes unterscheidet sich von dem damaligen Entwurf sehr wesentlich. Nicht nur die Überschrift hat sich geändert; vor allem sind Inhalt und Aufbau wesentlich umgestaltet worden. Die Vorschläge der Sachverständigen-gremien, die der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau berufen hat — vor allem die der Arbeitsgruppe „Bodenrecht“ —, haben zwar nicht vollständig, aber zu einem großen Teil in den Entwurf Eingang gefunden. Er zeugt insgesamt von einer erneuten gründlichen Durcharbeitung des Stoffes. Grundsätzliche Bedenken der Art, wie sie gegen den früheren Entwurf vom Bundesrat erhoben worden sind, brauchen diesmal nicht vorgebracht zu werden. Die von den Ausschüssen erarbeiteten Änderungsempfehlungen und die vorgeschlagenen Entschlüsse sind — gemessen am Volumen und am Gewicht der Vorlage — relativ gering. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(C) Der Gesetzentwurf hat in der Hauptsache **städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen** zum Gegenstand; die in dem früheren Entwurf weiterhin angesprochenen „sonstigen Erneuerungsmaßnahmen“ sind entfallen. Die Bezeichnung „Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetz“ wird unseres Erachtens diesem Inhalt nicht ganz gerecht. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Innenausschuß empfehlen deshalb eine Änderung dieser Überschrift. Sie sollte lauten: „Entwurf eines Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz)“. Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind die städtebaulichen Aufgaben, die in naher und ferner Zukunft an erster Stelle stehen werden. Sie werden die Schwerpunkte des baulichen Geschehens in unseren Gemeinden sein. Von der erfolgreichen Lösung dieser Aufgaben hängt die Gestaltung unserer Zukunft in verschiedenster Hinsicht entscheidend ab. An dem Erfolg oder Mißerfolg wird man später messen, ob unsere Generation im städtebaulichen Bereich versagt hat oder nicht.

(D) Für die Vorbereitung dieser Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten und für ihre zügige Durchführung ist das bestehende **Bau- und Bodenrecht** nicht ausreichend. Diese Erkenntnis ist in der Zeit seit dem Erlaß des Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 wohl allgemein gereift. Das **Bundesbaugesetz** erwähnt die städtebauliche Sanierung in einigen wenigen Vorschriften, die leider ohne allzu große Bedeutung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen sind; Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Entwurfs sind im Bundesbaugesetz überhaupt nicht angesprochen. Zur Zeit des Entstehens des Bundesbaugesetzes waren die Dinge theoretisch und vor allem praktisch noch zu wenig durchleuchtet. Bedeutung und Umfang dieser Aufgaben waren noch nicht hinreichend erkannt. Das Bundesbaugesetz ist auf ein normales allmählich sich vollziehendes städtebauliches Geschehen abgestellt. Selbstverständlich sind auch städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf seiner Basis möglich und durchführbar; sie werden in bescheidenem Umfange auch bereits durchgeführt. Aber für die vorhin skizzierten Schwerpunktaufgaben, die praktisch nur unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel mit der erforderlichen Zügigkeit und nur damit in einer für die Allgemeinheit sowohl vertretbaren wie auch fruchtbaren Weise durchgeführt werden können, fehlt bisher ein angemessenes rechtliches Instrumentarium. Ein solches Instrumentarium aber brauchen die Gemeinden, um diese Aufgaben lösen zu können. Der Gesetzentwurf bietet sich insoweit als Entwurf eines Bodenrechtsergänzungsgesetzes dar, der in begründeter Weise eine partielle Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets anstrebt.

Wann immer das Bodenrecht in Frage steht, tritt die Frage der **Freiheit oder Bindung des Eigentums** auf. Es nimmt nicht wunder, daß es auch bei der hier beabsichtigten Fortentwicklung des Rechts die Gemüter bewegt, ob die Grenze richtig gezogen ist, ob das Eigentum etwa in seinem Wesensgehalt an-

(A) getastet wird. Bei den hier in Frage stehenden Maßnahmen, die von einem außerordentlichen Interesse der Allgemeinheit getragen sind und für die die Allgemeinheit in aller Regel einen ganz erheblichen Teil der Kosten zu tragen hat, kann sich die Waagschale nur nach der Seite einer **stärkeren Sozialbindung** neigen. Der Gesetzentwurf bringt das deutlich zum Ausdruck. Das bedeutet keineswegs, daß damit der Schutz und die Erhaltung des Eigentums vernachlässigt würden. Es kann keine Rede davon sein, daß der Gesetzentwurf darauf gerichtet sei, der öffentlichen Hand den Zugriff zu privatem Eigentum zu erleichtern, und eine Kommunalisierung oder gar eine „kalte Sozialisierung“ privaten Eigentums beabsichtige. Daß gerade das nicht der Fall ist, geht aus verschiedenen Vorschriften mit aller Deutlichkeit hervor.

Ich darf auf § 1 Abs. 4 hinweisen, der ausdrücklich auf die Erhaltung privaten Eigentums abzielt. Nach § 12 ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vorrangig den Eigentümern zu überlassen. Die §§ 24 und 45 verpflichten die Gemeinden und die Sanierungsträger zur Reprivatisierung. Demselben Zweck dient § 63 des Entwurfs bei den Entwicklungsmaßnahmen. Die Vorschriften über den Sanierungsverband in den §§ 32 ff. dienen ebenfalls der Erhaltung des Eigentums.

In einigen Punkten geht der Entwurf in seiner Tendenz, die Eigentumssphäre so wenig wie möglich zu berühren, sogar etwas zu weit und wertet zu wenig das öffentliche Interesse an den Sanierungsmaßnahmen und den Einsatz öffentlicher, d. h. von der Allgemeinheit aufzubringender Mittel für ihre Durchführung. Es handelt sich hierbei einmal um die Vorschrift des § 15 Abs. 1 des Entwurfs über die **Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen**, die in der Fassung der Vorlage weder dem Verfassungsauftrag des Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes gerecht wird, das Ausmaß der Entschädigung gesetzlich zu konkretisieren, noch eine praktikable Grundlage für die Anwendung der weiteren auf die Wertbemessung abgestellten Vorschriften des Gesetzentwurfs darstellt und schließlich mit anerkannten Grundsätzen des Entschädigungsrechts nicht zu vereinbaren ist. Der federführende Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Innenausschuss und der Finanzausschuss empfehlen daher übereinstimmend die Wiederherstellung einer früheren Entwurfsfassung, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Zum anderen darf ich hier die bereits erwähnte Vorschrift des § 24 über die **Reprivatisierung durch die Gemeinde** nennen, die sich nicht auf die Reprivatisierung beschränkt, sondern eine Privatisierung unter allen Umständen vorsieht. Der federführende Wiederaufbauausschuss empfiehlt hierzu eine Entschließung, nach der die Konzeption dieser Vorschrift im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft werden möge.

Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, möchte ich in bodenrechtlicher Hinsicht hier nur noch zwei Punkte ansprechen: Der eine ist das **gemeindliche**

**Grunderwerbsrecht**, das in § 19 vorgesehen ist. Im Gegensatz zum Rechtsausschuss, der eine Streichung dieser Vorschrift empfohlen hat, ist der federführende Wiederaufbauausschuss der Meinung, daß das gemeindliche Grunderwerbsrecht zwar ein neuartiges, aber unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unbedenkliches Rechtsinstitut darstellt, das bei vollem Rechtsschutz für den Betroffenen eine echte Fortentwicklung des Bodenrechts darstellt. (C)

Der zweite Punkt ist § 71 des Entwurfs, durch den das **gemeindliche Vorkaufsrecht** des Bundesbaugesetzes „entdinglicht“ und § 51 des Bundesbaugesetzes geändert werden soll. Der federführende Ausschuss empfiehlt — allerdings gegen den Widerspruch des Rechtsausschusses — die Streichung dieser Vorschrift, weil bewährte Regelungen des Bundesbaugesetzes nicht ohne Not geändert werden sollten. Uns erscheint es auch unzweckmäßig, etwaige Detailänderungen des Bundesbaugesetzes vorwegzunehmen, die — selbst wenn man sie bejahen will — jedenfalls nicht dringlich sind. Das Bundesbaugesetz bedarf in manchen Vorschriften einer Änderung, die aber einer Gesamtnovellierung vorbehalten bleiben sollte, mit der man sich in einiger Zeit ohnehin wird beschäftigen müssen.

Lassen Sie mich zum Schluß auf die finanzielle Seite der Angelegenheit kommen. Daß die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen viel Geld kosten werden, steht außer Frage. Ebenso steht außer Frage, daß die Gemeinden die finanzielle Last nicht allein zu tragen imstande sind und daß sich auch der Bund beteiligen müssen. Der Fünfte Teil des Gesetzentwurfs, der die **finanzielle Förderung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch den Bund** behandelt, ist auf zwei Paragraphen zusammengeschrumpft, die auf den Artikel 104 a des Grundgesetzes abstellen, der zur Zeit noch nicht existiert und über dessen endgültige Fassung, wie Sie wissen, noch keine restlose Klarheit besteht. Zu erwarten ist aber, daß die Grundgesetzänderung bald zustande kommt, — jedenfalls bevor der vorliegende Gesetzentwurf zur Verabschiedung kommen kann. Unter diesen Umständen besteht kein Anlaß, etwa eine Zurückstellung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. (C)

Die Ausschüsse sind übereinstimmend der Meinung, daß der Bundesrat sich zu diesem Teil nur in Form einer Entschließung äußern sollte, die eine abschließende Stellungnahme für den zweiten Durchgang vorbehält. Die Entschließungsempfehlungen weichen jedoch voneinander ab. Während der federführende Wiederaufbauausschuss eine Fassung mit positiver Tendenz vorschlägt, hat der Finanzausschuss eine Fassung vorgeschlagen, die die Finanzierbarkeit der städtebaulichen Maßnahmen in Frage stellt und der der federführende Ausschuss insoweit widersprochen hat. Die städtebaulichen Maßnahmen und ihre Förderung sind langfristige Aufgaben, die nicht erwarten lassen, daß sogleich Anforderungen in größerem Umfang auf die öffentlichen Haushalte zukommen. Die mittelfristige und die langfristige Finanzplanung kann allmählich auf erhöhte Anfor-

(A) derungen abgestellt werden. Ich möchte Sie daher bitten, der Empfehlung des Wiederaufbauausschusses und des Innenausschusses zu folgen und den dringend zu verabschiedenden Gesetzentwurf in diesem Punkte nicht mit einem negativen Votum zu belasten.

Namens des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen darf ich Sie bitten, den vorgelegten Empfehlungen zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

**Präsident Schütz:** Ich danke Ihnen sehr, Herr Senator. Als Mitberichterstatter für den Finanzausschuß hat Herr Minister Wertz das Wort.

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, bei der **Wertermittlung** für die vorgesehenen **Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen** in Abweichung von § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs Werterhöhungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung stehen, ohne Einschränkung unberücksichtigt zu lassen. Diese Empfehlung deckt sich, wie Herr Kollege Schwedler bereits ausgeführt hat, mit den Beschlüssen des Wohnungs- und des Innenausschusses. Ich darf aber auf die abweichende Begründung des Finanzausschusses hinweisen.

(B) Der Finanzausschuß empfiehlt ferner, den § 50 des Gesetzentwurfs zu streichen. Er ist der Ansicht, daß der Bund mit dieser Vorschrift, die den **Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln** regelt, unmittelbar in die von der Verfassung geschützte Finanzhoheit der Länder und Gemeinden eingreift und daß ihm insoweit die erforderliche Gesetzgebungsbefugnis fehlt. Aus denselben Gründen hat auch der Rechtsausschuß die Streichung der Absätze 1 und 4 des § 50 empfohlen.

Dieser Ansicht hat der Wohnungsausschuß widersprochen. Er ist der Auffassung, daß in das Haushaltsrecht der Länder nicht eingegriffen werde, weil es dem Landesgesetzgeber überlassen bleibe, ob, wie und in welcher Form er Sanierungsmittel zur Verfügung stellt. Die Absätze 2 und 3 sollen nach seiner Meinung nur sicherstellen, daß die Eigentümer keine Zuschüsse aus Förderungsmitteln erhalten, soweit sie nach anderen Vorschriften des Entwurfs Kosten selbst zu tragen haben.

Die Ansicht des Wohnungsausschusses vermag nicht zu überzeugen. Wenn mit dieser Regelung keine gemäß Art. 109 Abs. 1 GG unzulässige Steuerung der haushaltsmäßigen Dispositionsfreiheit der Länder und Gemeinden beabsichtigt wäre, würde sie nur eine überflüssige Aufzählung der Befugnisse enthalten, die den Ländern und Gemeinden kraft ihrer Finanzhoheit ohnehin zustehen. Als unverbindliche Empfehlung würde diese Bestimmung aber jeder praktischen Bedeutung entbehren und könnte schon aus diesem Grunde entfallen. Das gilt uneingeschränkt für die Absätze 1 und 4. Insoweit besteht

auch Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß. Der (C) Finanzausschuß ist darüber hinaus jedoch der Ansicht, daß bei Wegfall der Absätze 1 und 4 mangels Sinnzusammenhangs auch die Absätze 2 und 3 gestrichen werden sollten.

Zum Fünften Teil des Gesetzentwurfs, der in den §§ 69 und 70 die **Förderung durch den Bund** regelt, hat der Finanzausschuß eine Entschliebung gefaßt, die sich inhaltlich teilweise mit der zu diesem Komplex ergangenen Empfehlung des Wohnungs- und des Innenausschusses deckt. Die beteiligten Ausschüsse schlagen übereinstimmend vor, der Bundesrat möge zu diesem Teil des Gesetzes noch keine Stellung nehmen, weil der künftige Inhalt des neuen Art. 104 a GG, auf den § 69 des Gesetzentwurfes bereits Bezug nimmt, noch weitgehend ungewiß ist und somit noch nicht geprüft werden kann, ob die vorgeschlagene Regelung mit dem Grundgesetz überhaupt vereinbar ist.

Der Wohnungsausschuß hat der weitergehenden Entschliebung — wie Herr Kollege Schwedler eben dargelegt hat —, in der der Finanzausschuß seine Bedenken sowohl hinsichtlich der fehlenden Quantifizierung des zu erwartenden erheblichen Finanzvolumens für Bund, Länder und Gemeinden als auch hinsichtlich seiner Realisierbarkeit in absehbarer Zeit durch die öffentlichen Haushalte zum Ausdruck bringt, widersprochen. Die Argumentation des Wohnungsausschusses vermag diese Bedenken leider nicht auszuräumen. Der Finanzausschuß ist im Gegensatz zum Wohnungsausschuß auch der Meinung, daß bei einem Inkrafttreten des Gesetzes nicht unerhebliche Mittelanforderungen noch vor Ablauf der derzeitigen Finanzplanung auf den Bund zukommen würden, die nicht eingeplant sind. (D)

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Mitberichterstatter. Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen,** Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes ist in der Öffentlichkeit bereits seit langem und sehr eingehend diskutiert worden. Ich begrüße das sehr. Mehr und mehr setzt sich die Erkenntnis durch — auch das ist zu begrüßen —, daß es bei dem Anliegen dieses Gesetzes um mehr geht als um technische oder ästhetische Ordnungsvorstellungen. Es geht um das gesellschaftspolitische Ziel, die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich alle für die Gesellschaft förderlichen sozialen und wirtschaftlichen Kräfte frei entfalten können. Eine solche Entwicklung setzt aber politische Entscheidungen voraus, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Grundlagen aufbauen und an der Verantwortung für die Zukunft orientiert sind.

Wir alle, meine Herren, kennen die Unzulänglichkeiten, Mängel und Ärgernisse in unseren Städten und Gemeinden, mag es sich um veraltete Wohnquartiere, das Verkehrsproblem, die Reinhaltung

(A) von Luft und Wasser oder um ähnliche Fragen handeln. Diese Unzulänglichkeiten haben ihre Ursache in der immer stärker werdenden Diskrepanz zwischen der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und den überkommenen baulichen Strukturen in den Städten und Gemeinden — Strukturen, die einstmals unter völlig anderen Bedingungen ihren Sinn und ihre Berechtigung hatten, die jedoch mit den Aufgaben der Gegenwart und erst recht mit denen der Zukunft kaum noch in Einklang zu bringen sind.

Das gilt für städtische und ländliche Gemeinden in gleicher Weise. Während in der Vergangenheit Stadt und Land deutlich gegeneinander abgegrenzt waren, ja als Gegensätze galten, gleichen sich heute die Lebensformen im ländlichen Bereich zunehmend denen im städtischen Bereich an. Diese Entwicklung wird sich sicherlich fortsetzen.

Die **Sanierung und Entwicklung der Städte und Gemeinden** wird daher überall in der Welt, aber gewiß nicht am wenigsten in der Bundesrepublik zu den dringlichsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Zukunft gehören. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß in einer späteren Zeit unsere Generation danach beurteilt wird, was sie an Leistungen auf diesem Gebiet vorzuweisen oder nicht vorzuweisen hat.

Auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes — darauf hat der Herr Berichterstatter des Wohnungsausschusses hingewiesen — allein können die geschilderten städtebaulichen Aufgaben nicht gelöst werden. Das Bundesbaugesetz enthält zwar Möglichkeiten, den Rahmen dafür festzulegen, was geschehen darf. Füllt aber private Initiative diesen Rahmen nicht aus, so fehlen den Gemeinden die Möglichkeiten, das durchzusetzen, was nach den Zielen der Landesplanung und den Entscheidungen der Gemeinden in der Bauleitplanung geschehen soll.

Gerade für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen müssen aber solche Voraussetzungen geschaffen werden, weil es hier nicht darum geht, einzelne Grundstücke zu bebauen, sondern ganze Gebiete umzugestalten, neu zu ordnen und baureif zu machen. In diesen Gebieten sollen dann funktionsfähige Ortschaften oder Ortsteile wiederhergestellt oder neu gestaltet werden. Dort ist das Interesse der Allgemeinheit und der Betroffenen in gleicher Weise auf eine zügige Verwirklichung der Planung gerichtet.

Für die Aufgaben, die ich hier nur skizzieren kann, soll der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf die **rechtlichen und finanziellen Grundlagen** schaffen.

Der Entwurf hält, wie schon die frühere Regierungsvorlage, an dem Grundsatz fest, daß niemand aus der Vorbereitung und Durchführung der mit öffentlichen Mitteln geförderten städtebaulichen Sanierung einen ungerechtfertigten Gewinn erzielen darf.

Durch die von der Gemeinde veranlaßten, von ihr geleiteten und im öffentlichen Interesse durchgeführten Sanierungsmaßnahmen tritt regelmäßig

ohne Zutun der Eigentümer eine wesentliche Wert-<sup>(C)</sup>erhöhung der Grundstücke ein. Diese Wertsteigerungen sollen herangezogen werden, um einen Teil der Kosten zu decken, die durch die Ordnungsmaßnahmen entstehen.

Hier handelt es sich nicht, wie unzutreffend eingewandt worden ist, um die Abschöpfung eines Sanierungsgewinns, sondern um eine der Interessenslage entsprechende **gerechte Aufteilung der Kosten** notwendiger Investitionen, durch die ja gerade die Grundstücke im Wert steigen. Ist ein Eigentümer nicht bereit, bei der Sanierung mitzuwirken, und gibt er daher sein Grundstück ab, so ist es gerechtfertigt, diese **Werterhöhungen** nur insoweit zu berücksichtigen, als dies nach gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten geboten erscheint. Hier ist der Grundgedanke des Artikels 14 Absatz 3 des Grundgesetzes übernommen worden.

Ich verkenne keineswegs, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren versucht werden sollte, den § 15 des Entwurfs so zu fassen, daß die Entscheidung über die Höhe der Entschädigungen nicht den Gerichten überlassen bleibt. Die dabei zu erwartende Belastung der Gerichte sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Der Entwurf geht weiter von dem Grundsatz aus, daß die **Belange der Eigentümer** möglichst weitgehend berücksichtigt werden müssen. Die Sanierung soll daher in erster Linie von den Eigentümern selbst durchgeführt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, sie dabei durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Freiwillige Zusammenschlüsse der Eigentümer zu gemeinsamer Sanierung werden in dem Entwurf begünstigt. Einzeleigentümer, die zur Mitwirkung nicht bereit sind und daher die gemeinsame Sanierung behindern würden, können allerdings mit den **sanierungswilligen Eigentümern zu einem Sanierungsverband** zusammengeschlossen werden.<sup>(D)</sup>

Aus meiner langjährigen Tätigkeit als Oberbürgermeister weiß ich nur zu gut, daß manchmal eine städtebauliche Maßnahme an dem Widerspruch eines Grundstückseigentümers scheitern kann. Für diesen Fall muß der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen. Die Beauftragung eines Sanierungsträgers oder die Übernahme von Sanierungsaufgaben durch die Gemeinde kommt daher nur dann in Betracht, wenn der Eigentümer selbst nicht bereit oder in der Lage ist, diese Maßnahmen durchzuführen.

Der gegenüber dem Entwurf gelegentlich erhobene Vorwurf, er strebe eine „Sozialisierung“ oder „Kommunalisierung privaten Grundeigentums“ an, ist völlig unberechtigt. Wenn die Gemeinde oder ein Sanierungsträger zur Durchführung der Maßnahmen freihändig oder — als letztes Mittel — im Wege der Enteignung Grundeigentum erwerben, wird in ihrer Hand nur Durchgangseigentum begründet. Beide, Gemeinde oder Sanierungsträger, sind nach den zwingenden Regelungen des Gesetzentwurfs verpflichtet, das Gelände, soweit es nicht etwa für öffentliche Zwecke benötigt wird, wieder zu privatisieren. Dabei sind die früheren Eigentümer mit Vor-

(A) rang zu berücksichtigen. Die Sanierung kann also nicht dazu mißbraucht werden, um Grundeigentum bei der öffentlichen Hand oder einem der Trägerunternehmen anzusammeln.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen bezeichnet — wie mir scheint, mit Recht — die Städtebauförderung als eine dauernde Aufgabe. Mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre gesellschaftspolitische Bedeutung für das Leben in unserem Staat überhaupt sieht der Entwurf eine **Beteiligung des Bundes an der Finanzierung** vor.

Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür soll durch das Finanzreformgesetz geschaffen werden, das gegenwärtig im Bundestag beraten wird. Danach ist die Einfügung eines **Art. 104 a** in das **Grundgesetz** vorgesehen, der dem Bund die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht. Mag auch die endgültige Fassung dieses neuen Artikels noch nicht feststehen; bei allen Erörterungen hierüber ist aber immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß diese neue Grundgesetzschrift den Wohnungsbau und den Städtebau mit umfassen soll.

Wie groß die endgültigen Kosten der Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben in unseren Gemeinden sein werden, läßt sich bei einer solchen Daueraufgabe niemals exakt ermitteln. Vorausberechnungen, die einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten umfassen müßten, würden auch nach einiger Zeit bereits überholt sein.

(B) Diese Aufgabe wird daher nur in der Weise in Angriff genommen werden können, daß Bund und Länder im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in dem Umfang Mittel einsetzen, wie es die jeweilige finanzielle Situation erlaubt. Welche Maßnahmen dann damit finanziert werden können, wird nach der Dringlichkeit zu entscheiden sein. Deshalb enthält das Gesetz hierüber auch keine detaillierten Angaben, sondern überweist die Regelung der Einzelheiten einer **Verwaltungsvereinbarung**, die naturgemäß nur **mit allen Ländern** einheitlich abgeschlossen werden kann. Da es sich um die Finanzierung sehr unterschiedlicher Maßnahmen wie Strukturanalysen, Planungsaufträge, Bodenordnungsmaßnahmen, den Bau von Wohnungen und Verkehrseinrichtungen usw. handelt, entzieht sich die Regelung finanzieller Einzelfragen weitgehend der gesetzlichen Normierung.

Bei der Erörterung der Finanzierungsfragen sollte allerdings nicht übersehen werden, daß die Teile 1 bis 4 des Gesetzes das **rechtliche Instrumentarium für die Gemeinden** darstellen, das für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig ist, ohne von dem Finanzierungsteil des Gesetzes abhängig zu sein. Das bedeutet: Das Gesetz enthält das rechtliche Instrumentarium, das die Gemeinden dringend brauchen, um Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einleiten und durchführen zu können. Das Gesetz ist notwendig selbst dann, wenn der Bund sich an der Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen nicht beteiligen würde.

Die vorliegenden Anträge und Empfehlungen zu dem Gesetzentwurf geben mir Veranlassung, noch folgendes zu bemerken. (C)

Bei dem **gemeindlichen Grunderwerbsrecht** im § 19 des Entwurfs handelt es sich um ein neues Rechtsinstitut, das seinen rechtssystematischen Standort zwischen dem Vorkaufsrecht und der Enteignung hat. Selbst wenn man glaubt, daß es der Enteignung näher steht, werden doch keine rechtsstaatlichen Prinzipien verletzt. Denn die Ausübung des Erwerbsrechts ist nur zulässig, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Das Erwerbsrecht unterscheidet sich von der Enteignung vor allem dadurch, daß der hier in Betracht kommende Eigentümer seine Abgabebereitschaft bekundet hat und sich auch offensichtlich an der Sanierung nicht beteiligen will. Die Enteignung kann immer nur als *Ultima ratio* in Betracht kommen. Das Grunderwerbsrecht, das an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft ist, soll dazu beitragen, die Enteignungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Der § 50 des Entwurfs, in dem die **Finanzierung der Sanierung** behandelt wird, wendet sich nicht an die Haushaltsgesetzgeber, sondern an die Bewilligungsstellen. Er verpflichtet die Haushaltsgesetzgeber nicht zu einem bestimmten Handeln, sondern enthält Förderungsbestimmungen mit materiellrechtlichem Charakter. Förderungsvorschriften dieser Art können in einem Bundesgesetz getroffen werden. Ich darf — in Übereinstimmung mit dem federführenden Ausschuß — auf die Regelungen im Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz verweisen, deren Verfassungsmäßigkeit nie angezweifelt worden ist. Von einem Eingriff in die Finanzhoheit der Länder kann daher nach Meinung der Bundesregierung nicht gesprochen werden. (D)

Schließlich eine dritte Bemerkung. Die Justizresorts im Bund und in den Ländern legen besonderen Wert auf den § 71 des Entwurfs, wie mir scheint, mit gutem Recht. Gegenwärtig ist das **Vorkaufsrecht der Gemeinden** mit dinglicher Wirkung ausgestattet, ohne daß es in das Grundbuch eingetragen wird. Das Vorkaufsrecht soll seiner dinglichen Wirkung entkleidet und damit der öffentliche Glaube des Grundbuchs verstärkt werden. Dies dient zugleich einer größeren Rechtssicherheit und erleichtert den Grundstücksverkehr. Den Interessen der Gemeinde wird dadurch Rechnung getragen, daß eine Veräußerung in das Grundbuch — sofern ein Vorkaufsrecht in Betracht kommt — nur eingetragen werden darf, wenn ein Negativattest über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt wird. Nach der neuen Regelung ist daher ein Negativattest nur noch notwendig, wenn ein Grundstück veräußert wird, nicht mehr aber bei der Bestellung von Pfandrechten.

Die in § 71 des Entwurfs weiter vorgesehene Änderung des § 51 des Bundesbaugesetzes dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung und der Erleichterung des Rechtsverkehrs. Der Gesetzgeber sollte auf Genehmigungspflichten, die sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen haben, verzichten.

(A) Herr Präsident, meine Herren! Ich würde es dankbar begrüßen, wenn das Hohe Haus diese Darlegungen bei seinen Beschlüssen berücksichtigen würde.

**Präsident Schütz:** Herzlichen Dank! — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein).

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Herren! Die Notwendigkeit dieses Gesetzes wird von uns durchaus anerkannt. Wir haben dasselbe schon seinerzeit gesagt, als die Entwürfe von Ihren Vorgängern, Herr Bundesminister, nämlich von den Herren Ministern Lücke und Dr. Bucher in die Wege geleitet wurden. Jeder, der irgendwie ein Herz für Landesplanung, für Gesundheit und für gute Wohnungen hat, wird also persönlich engagiert sein, um eine gute Ordnung auch durch dieses Gesetz zu erreichen.

(B) Ich muß Ihnen aber ganz offen sagen: So leicht kann man die **finanziellen Bedenken**, die geäußert werden, nicht wegwischen. Diese Sanierung ist nun einmal eine öffentliche Aufgabe, und zwar von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Finanzierungslast haben aber eindeutig die Länder und Gemeinden. Der Bund steht vornehm im Hintergrunde und kann unter Umständen Finanzierungshilfen geben — er kann es, er muß es nicht. Er hat auch keinen Pfennig dafür in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt. Ganz im Gegenteil, es ist nicht einmal erwähnt worden, daß dieses große Objekt auf uns alle zukommt.

Ich finde das deswegen ganz schlecht, weil aus den Gründen, die ich Ihnen soeben sagte, jeder, der von uns Politikern für die Aufgabe, den Zweck, das Ziel dieses Gesetzes engagiert ist, voller Erwartung verlangt, daß das Gesetz nun auch erfüllt wird. Ich habe Verständnis dafür, und die Gemeinden, die Bauträger und alle möglichen anderen haben das legitime und verständliche Interesse — und ich würde mich sogar anschließen, wenn ich auf dieser Seite stände —, dieses Gesetz möglichst schnell zu perfektionieren. Und kein Pfennig ist dafür da! Das ist etwas, was mir nicht paßt, und ich möchte das einmal in aller Öffentlichkeit hier aussprechen. Hierüber muß ein Wort gesagt oder sogar eine Entscheidung gefällt werden, bevor dem Gesetz zugestimmt werden kann. Das muß also spätestens dann sein, wenn das Gesetz hierher zurückkommt. Dann muß der Art. 104 a GG, dann müssen die einzelnen Bestimmungen vorliegen. Denn sonst kann man beim besten Willen nicht zustimmen. Ich will Ihnen das jetzt sagen, weil es nachher zu spät ist, weil nachher der allgemeine Druck kommt und dann das Gesicht der Länder wieder verdorben wird, weil dann gesagt wird, wir seien rückständig und hätten kein Verständnis dafür. Ich bin einer der ersten, die dafür Verständnis haben, die es sogar fordern. Nur, ich fordere Gesetze, die durchgeführt werden können, nicht nur eine politische Aussage, dazu brauche ich kein Gesetz.

(C) Ich finde also, Herr Bundesminister, hier ist eine ganz große Lücke, und da helfen auch noch so viele Beteuerungen nichts, daß man das ja später, 1972 oder 1975 oder irgendwann, in Ordnung bringen könne, daß ja zunächst nur ein paar Millionen anfielen — nachher werden es Milliarden. Mit solchen Redensarten kann man das nicht erledigen, und ich meine, das muß hier einmal gesagt werden, ehe dieses Gesetz nachher wunderschön zurückkommt, im zweiten Durchgang von uns die Zustimmung erbeten wird und wir sie aus diesen Gründen nicht geben könnten.

Ich bitte also, sich mit den Gesetzen zu beeilen. Denn wir haben nicht mehr sehr lange Zeit, und ich möchte nicht, Herr Bundesminister, daß sich dieses Gesetz wieder so im Sande verläuft wie die beiden Vorgänger dieses Gesetzes. Deswegen, meine ich, muß mehr kooperiert werden. Sie müssen sich mit uns mehr darüber abstimmen, daß diese Gesetze, die Finanzreform, die Gemeindefinanzreform, vor allen Dingen die Ausführungsgesetze — die Grundgesetzänderung können Sie sicherlich sehr leicht mit uns machen, aber ohne die Ausführungsgesetze ist das alles auch wieder nichts —, wirklich im D-Zug-Tempo auf uns zukommen. Denn sonst können wir in den drei Vierteljahren hier nicht mehr zu Ergebnissen kommen. Ich meine, dies kann gar nicht deutlich genug ausgesprochen werden.

(D) Mich beschäftigt aber auch noch der Inhalt dieses Gesetzes. Die Frage ist schon von meinem Herrn Vorredner, aber auch von Ihnen, Herr Bundesminister, angesprochen worden. Der § 15 Abs. 1 ist mir nicht ausreichend konkretisiert. Es genügt nicht, daß man einfach den Art. 14 GG dort erwähnt bzw. den Wortlaut abschreibt und dann den ordentlichen Gerichten die ganze Schwierigkeit und die Tausende, ja Hunderttausende von Verfahren zuschiebt. Da müssen Sie sich auch zu einer klaren politischen Entscheidung durchringen. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn man immer klaren politischen Entscheidungen ausweicht und sie irgend jemand anderem zuschiebt oder sagt, das werde später irgendwie in Ordnung kommen. Die Wiederherstellung der Fassung des Referentenentwurfs würde allerdings von der Landesregierung entschieden abgelehnt werden, da er zu eigentumsfeindlich und schwer vereinbar mit der Gewinnverteilung nach dem Bundesbaugesetz ist.

Ich darf zusammenfassen: Mit diesen deutlichen Vorbehalten, daß sich die Bundesregierung aber auch wirklich alle Mühe geben muß, die Finanzierungsfragen bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes zu erledigen, bin ich Ihrem Gedanken und Ihrem Ziel gegenüber sehr positiv eingestellt. Ich habe das nur jetzt gesagt, damit uns nicht nachher in drei Vierteljahren Vorwürfe gemacht werden.

**Präsident Schütz:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz).

(A) **Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Das **Land Rheinland-Pfalz** schließt sich wegen der Vorlage des Entwurfs eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes den Erklärungen meines Kollegen, Herrn Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein), die wir soeben gehört haben, an. Uns leiten dabei sowohl schwerwiegende gesellschaftspolitische Probleme als auch die vielgestaltigen finanzpolitischen Fragen, zumal die jetzige Vorlage letztlich finanzielle Verpflichtungen des Bundes nicht vorsieht. Wenn wir angesichts der Ausschußberatungen trotzdem davon absehen, schon heute entsprechende Anträge zu stellen, so möchten wir doch keinen Zweifel darüber lassen, daß wir bei der endgültigen Verabschiedung der Vorlage nur dann unsere Zustimmung in Aussicht stellen können, wenn die Vorlage im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag eine grundlegende Umgestaltung erfährt.

**Präsident Schütz:** Herr Minister Dr. Seifriz (Baden-Württemberg)!

**Dr. Seifriz** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** sieht sich nicht in der Lage, der von den Ausschüssen in Ziff. 11 der Drucksache 530/1/68 empfohlenen Neufassung des **§ 15 Abs. 1** zuzustimmen. Die Landesregierung ist mit der Bundesregierung der Ansicht, daß Sanierungsmaßnahmen, die unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel ermöglicht werden, nicht zu einem unberechtigten Vermögenszuwachs der beteiligten Grundeigentümer führen dürfen. Sie wird daher im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen gegen die Fassung der Regierungsvorlage erheben, wonach **Werterhöhungen**, die durch die Aussicht auf eine Sanierung oder deren Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten geboten erscheint. Sie geht dabei aber davon aus, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene **Interessenabwägung** nicht zur Berücksichtigung von Werterhöhungen in einem Umfang führen darf, der eine notwendige Sanierung wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen würde.

**Präsident Schütz:** Herr Staatssekretär Fink (Freistaat Bayern)!

**Fink** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für den Freistaat Bayern bestehen auch nach der Ausschlußberatung — und für mich persönlich auch nach den Ausführungen des Herrn Bundesministers — erhebliche und schwerwiegende Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Ich habe daher namens der **Bayerischen Staatsregierung** die nachstehende **Erklärung** abzugeben.

1. Die Bayerische Staatsregierung verschließt sich nicht der auch von ihr anerkannten Aufgabe der **Städtesanierung**. Sie hält jedoch ein eigenes Gesetz nicht für erforderlich. Das gilt insbesondere für den 3. Abschnitt über Entwicklungsmaßnahmen. Sie ist

vielmehr der Auffassung, daß die notwendigen zusätzlichen Vorschriften über die Sanierung durch eine Ergänzung des Bundesbaugesetzes geschaffen werden sollten. Dies könnte durch die Einarbeitung entsprechender Bestimmungen in die zugehörigen Regelungen dieses Gesetzes über die Bauleitplanung, die Bodenordnung oder durch die Einfügung eines besonderen Teiles über die Sanierung in das Bundesbaugesetz geschehen. Damit würde ein einheitliches Baubodenrecht unter Einschluß des Sanierungsrechts entstehen. Ein Sondergesetz wäre damit entbehrlich.

2. Dem Gesetzentwurf fehlen — ich darf mich insoweit den Ausführungen, die hier gemacht worden sind, anschließen — Bestimmungen über eine ausreichende Sicherung der **Finanzierung** auf längere Zeit **aus öffentlichen Mitteln**. Die auf die Kassen von Bund, Ländern und Gemeinden zukommenden Aufwendungen können weder jetzt und wohl auch nicht in naher Zukunft übernommen werden. Die von der Bundesregierung — das wurde ebenfalls bereits betont — beschlossene mehrjährige Finanzplanung bis 1972 wie die Finanzplanung des Freistaates Bayern sehen für diese Aufgabe nichts vor. Finanzpolitisch ist deswegen der Gesetzentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedenklich. Ohne vorherige eindeutige Klärung der Finanzierungsfragen sind Enttäuschungen für die Öffentlichkeit und insbesondere für die Kommunen aller Wahrscheinlichkeit nach unausbleiblich.

3. Der Gesetzentwurf begegnet auch verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken. Sie gelten vornehmlich den empfindlichen **Eingriffen in die Rechte des Grundeigentums**, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Bewertungsmaßstäbe innerhalb und außerhalb der Sanierungs- und Entwicklungsgebiete. Im einzelnen gehören hierzu die Vorschriften über die Wertermittlung, über die Genehmigungspflicht unter Einführung einer neuen Preisprüfung, über das gemeindliche Grunderwerbsrecht, über das Abbruch- und Modernisierungsgebot sowie die Enteignungsbestimmungen. Dabei können einige dieser Eingriffe bereits vorgenommen werden, ohne daß überhaupt ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt ist.

4. Diese Beurteilung zwingt die Bayerische Staatsregierung zu der Erklärung, daß sie gegenwärtig dem Gesetzentwurf **nicht zustimmen** kann und sich ihre endgültige Entscheidung bis zum zweiten Durchgang im Bundesrat ausdrücklich vorbehalten muß. Sie veranlaßt sie außerdem zu der dringenden Bitte an die Bundesregierung und den Bundestag, die hier vorgetragenen Überlegungen nochmals eingehend zu prüfen und zu erwägen, ob unter diesen Umständen ein für die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Bürger so einschneidendes Gesetz in der kurzen diesem Bundestag noch verbleibenden Frist überhaupt noch verabschiedet werden soll.

5. Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken wird Bayern bei der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen mitwirken, um wenigstens bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs Verbesserungen zu erreichen.

(A) **Präsident Schütz:** Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen,** Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, mit Freude feststellen zu können, daß über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Materie in diesem Hause Einvernehmen besteht. Der Wohnungsbauminister hat mit besonderer Freude gehört, was die Herren Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein und von Rheinland-Pfalz über die Notwendigkeit einer ausreichenden **Finanzierung** gesagt haben. Hier liegt ein wesentlicher Sinneswandel vor, wenn ich an die Erörterung dieses Problems in den letzten Jahren denke.

Ich habe mich einmal auf den Standpunkt gestellt, daß der Städtebau Gemeinschaftsaufgabe sein müßte. Das würde bedeuten, daß der Bund sich mit 50 % zu beteiligen hätte. Dazu ist es in den Verhandlungen mit den Ländern nicht gekommen. Ich habe mich dann auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Fassung des **Art. 104 a GG** Vorsorge getroffen werden muß, daß der Bund mitfinanzieren kann. Wir sind uns noch gar nicht einig über die Fassung des Entwurfs; aber Sie werden verstehen, daß ich die heutigen Ausführungen zum Anlaß nehmen werde, mich nachhaltig für eine Fassung des Art. 104 a einzusetzen, in der die Bedenken der Herren Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz voll und ganz berücksichtigt werden. Das ist das Ergebnis der Erörterung über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Meine Herren, es ist ja nicht so, daß die **mittelfristige Finanzplanung** des Bundes für ein Städtebauförderungsgesetz gar nichts vorgesehen habe. In der Drucksache zur mittelfristigen Finanzplanung finden Sie eine Protokollnotiz<sup>\*)</sup>, aus der sich ergibt, daß über den Einsatz von Mitteln für das Städtebauförderungsgesetz erst dann entschieden werden soll, wenn das Gesetz vorliegt. Hier hat sich folgendes abgespielt: Ich habe im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung meine Mittelanforderungen rechtzeitig gestellt; nur, es kam der Einwand, das Gesetz liege ja noch nicht vor; erst wenn das Gesetz vorliege, könne man darüber entscheiden. Jetzt lege ich das Gesetz vor. Jetzt kann aber nicht der Einwand kommen, das Gesetz kann nicht vorgelegt werden, solange die Mittel nicht in der mittelfristigen Finanzplanung stehen. Deshalb müssen wir uns zunächst mit der Protokollnotiz begnügen, die in der Drucksache enthalten ist.

Herr Staatssekretär, Ihr Hinweis, das Bundesbaugesetz reiche aus oder bedürfe nur einer gewissen Ergänzung, kann nicht anerkannt werden. Der Herr Berichterstatter des Wohnungsausschusses hat dazu ausführlich Stellung genommen und ich auch. Ich darf noch einmal in Ihre Erinnerung zurückrufen: Bei der Verabschiedung des Bundesbaugesetzes ist

das ganze Problem der Sanierung und Entwicklung (C) bewußt ausgeklammert worden. Es gibt nur ein paar Bestimmungen im Bundesbaugesetz. Auch darauf hat der Berichterstatter hingewiesen. Diese Materie sollte in einem besonderen Gesetz geregelt werden, und dieses besondere Gesetz wird hiermit vorgelegt.

Verfassungsrechtliche Bedenken spielen in der Erörterung der Gesetzgebung in diesem Hause immer eine ganz besondere Rolle. Ich muß aber darauf Bezug nehmen, daß das Justizministerium und das Innenministerium die Vorlage sehr eingehend geprüft und keine verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht haben. Auch der Rechtsausschuß des Bundesrates macht verfassungsrechtliche Bedenken nicht geltend, und deswegen scheinen sie mir nicht begründet zu sein.

**Präsident Schütz:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, des Finanzausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in Drucksache 530/1/68 vor. Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und ich darf Sie bitten, diese Drucksache zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziff. 1 gemeinsam mit Ziff. 33 b)! — Mehrheit! (D)

Ziff. 2 a)! — Mehrheit!

Ziff. 2 b)! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 a)! — Mehrheit!

Ziff. 4 b)! — Mehrheit!

Ziff. 5 a)! — Hier liegt der Widerspruch des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vor. — Mehrheit!

Ziff. 5 b) gemeinsam mit Ziff. 28 b)! — Mehrheit!

Ziff. 5 c)! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a)! — Bei Annahme entfallen Ziff. 7 b) und 7 c). — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Ziff. 9 a) gemeinsam mit 9 c)! — Mehrheit!

Ziff. 9 b) gemeinsam mit 30 a)! — Mehrheit!

Ziff. 10 a)! — Mehrheit!

Ziff. 10 b)! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Ich schlage vor, zuerst über die Neufassung des Textes gemeinsam mit den ersten beiden Absätzen der Begründung abzustimmen. Anschließend stimmen wir getrennt über die beiden letzten Absätze der Begründung ab, die sich nicht ausschließen.

<sup>\*)</sup> BR-Drucksache 492/68 S. 25

(A) Ich rufe also Ziff. 11 auf, und zwar Text und die beiden ersten Absätze der Begründung! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 12 a)! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 12 b)! — Mehrheit!

Ziff. 12 c) mit der gesamten Begründung! — Hier liegt ein Widerspruch des Rechtsausschusses vor. — Abgelehnt!

Ziff. 12 d)! — Mehrheit!

Ziff. 13 a)! — Bei Widerspruch des Wohnungsausschusses! — Mehrheit! — Damit entfällt Ziff. 13 b).

Ziff. 14 a)! — Mehrheit!

Ziff. 14 b) gemeinsam mit Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17 a)! — Mehrheit!

Ziff. 17 b)! — Mehrheit!

Ziff. 18 ist bereits erledigt.

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21 gemeinsam mit Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23! — Mehrheit!

Ziff. 24 a)! — Mehrheit!

(B) Ziff. 24 b)! — Mehrheit!

Ziff. 25! — Mehrheit!

Ziff. 26 a)! — Widerspruch des Wohnungsbauausschusses. — Mehrheit! — Damit entfällt Ziff. 26 b).

Ziff. 27! — Mehrheit!

Ziff. 28 a)! — Mehrheit!

Ziff. 28 b) ist bereits erledigt.

Ziff. 29! — Mehrheit!

Ziff. 30 a) ist bereits erledigt.

Ziff. 30 b)! — Mehrheit!

Ziff. 31! — Die beiden Entschlüsse unter a) und b) schließen sich nur hinsichtlich der jeweiligen ersten Absätze aus.

Wer stimmt Absatz 1 der Entschlüsse zu Ziff. 31 a) zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 31 b) Abs. 1.

Jetzt stelle ich den zweiten Absatz von Ziff. 31 a) zur Abstimmung. — Das ist die Mehrheit.

Nun rufe ich den zweiten Absatz von Ziff. 31 b) auf. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 32! — Hier liegt ein Widerspruch des Rechtsausschusses vor. — Abgelehnt!

Ziff. 33 a)! — Mehrheit!

Ziff. 33 b) ist bereits erledigt.

Ziff. 34! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat somit beschlossen, zu dem **Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf, der, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **keine Einwendungen zu erheben**. (C)

Das Büro des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen sollte ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen oder Berichtigungen, soweit sie nach den soeben gefaßten Beschlüssen erforderlich werden, vorzunehmen. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968)** (Drucksache 529/68).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1968 berührt drei Probleme aus dem Gebiet der Einkommensbesteuerung.

Das Kernstück des Gesetzentwurfs sind jene Vorschläge, mit denen einige bisher **unterschiedliche Regelungen** bei der veranlagten **Einkommensteuer** einerseits und bei der **Lohnsteuer** andererseits durch nunmehr übereinstimmende Rechtsvorschriften ersetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Ehegattenbesteuerung, um die Gewährung von Kinderfreibeträgen und von Sonderfreibeträgen sowie um die Steuerermäßigung für Einkünfte in Berlin (West). Eine Beseitigung der bisherigen Differenzen wird von der Bundesregierung mit Rücksicht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1967 für erforderlich gehalten. (D)

Nach diesem Beschluß ist die unterschiedliche Regelung, wie sie für den **Abzug von Freibeträgen für Kinder** besteht, die im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollenden, mit dem Gleichheitsprinzip des Artikels 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird bisher ein Freibetrag für Kinder unter 18 Jahren gemäß dem Prinzip der Viermonatsfrist nur dann zugestanden, wenn die Altersvoraussetzung dafür mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden hat. Im Lohnsteuerverfahren genügt es dagegen nach dem hier geltenden sogenannten Stichtagsprinzip, daß das Kind zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Kinderfreibetrag wird also bei der Lohnsteuer auch dann für das ganze Kalenderjahr zugestanden, wenn das Kind innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahrs 18 Jahre alt wird.

Mit dem Gesetzentwurf sollen aber nicht nur die Unterschiede bei den Freibeträgen für Kinder unter

- (A) 18 Jahren beseitigt werden. Die Bundesregierung glaubt vielmehr, auch Folgerungen für solche Sachverhalte ziehen zu müssen, in denen bei der Lohnsteuer und bei der veranlagten Einkommensteuer ähnliche Differenzen bestehen. Dabei sind zwar die Rechtsvorschriften für die einzelnen Sachverhalte bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer jeweils gleich gestaltet worden. Die Gesamtheit der Sachverhalte, die hier in Betracht kommen, soll aber nicht einheitlich nach nur einem Prinzip — dem Prinzip der Viermonatsfrist oder dem des sogenannten Stichtags — geregelt werden. So wird z. B. bei der Ehegattenbesteuerung auf das „Eintagesprinzip“ abgestellt. Das geschieht auch bei den Freibeträgen für Kinder unter 18 Jahren. Bei den Freibeträgen für Kinder zwischen 18 und 27 Jahren soll jedoch ebenso wie bei den Sonderfreibeträgen im wesentlichen nach dem „Prinzip der vier Monate“ verfahren werden. Diese unterschiedliche Ausrichtung führt zu einer perfektionistischen Ausgestaltung der einzelnen Regelungen, die das Einkommensteuerrecht auf den davon berührten Gebieten unübersichtlich werden läßt. Es kommt hinzu, daß den Ehegatten, die bisher zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung wählen können, zusätzlich — nur für das Jahr der Eheschließung — das Recht eingeräumt werden soll, eine besondere Veranlagung zu beantragen, die im wesentlichen nach den Grundsätzen für Unverheiratete durchzuführen ist. Mag diese dritte Wahlmöglichkeit auch verfassungsrechtlich erwünscht erscheinen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß gerade diese weitere Veranlagungsform zu Komplizierungen und Verwaltungserschwerungen führen wird.
- (B)

Auch der zweite Bereich, der in dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1968 behandelt wird, nämlich der beschränkte **Abzug von Aufwendungen für die Berufsausbildung**, ist wegen der damit verbundenen Komplizierung des Einkommensteuerrechts und der Erschwerung der Verwaltungsarbeit bedenklich. Die Bundesregierung schlägt vor, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und die Berufsausbildung des Ehegatten bis zu einem Betrag von 900 DM jährlich als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wobei sich der Betrag auf 1200 DM erhöhen soll, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung außerhalb des Wohnorts untergebracht ist. Es wird nicht verkannt, daß einer sinnvollen Förderung der Ausbildung besondere Bedeutung zukommt. Sie ist sicherlich im Interesse unserer Volkswirtschaft erforderlich, um mit der Entwicklung anderer großer Industrienationen Schritt halten zu können. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob das angestrebte Ziel mit der beabsichtigten Maßnahme erreicht werden wird; denn die steuerlichen Vorteile sind für den einzelnen doch recht bescheiden. Unbehagen muß auf jeden Fall der hohe Verwaltungsaufwand erwecken, den diese wenig wirksame steuerliche Förderungsmaßnahme zur Folge haben wird.

Bei dem dritten Bereich, der von dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1968 berührt wird, geht es um die **steuerlichen Vergünstigungen** für die **freien**

**Erfinder**, für die **Arbeitnehmererfinder** und für **Verbesserungsvorschläge**. Die bisherigen Regelungen sollen eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage erhalten. (C)

Insgesamt gesehen bringt der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1968 leider eine erneute **Komplizierung** für das jetzt schon schwer zu übersehende **Einkommensteuerrecht**. Er wird auch zu weiteren Arbeiterschwernissen und zusätzlichen Arbeitsbelastungen führen. Die Bundesregierung scheidet diesen Dingen offensichtlich noch nicht die gebotene Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß auch die §§ 47 und 75 des Gesetzentwurfs, der soeben unter Punkt 4 behandelt worden ist, steuerliche Sonderregelungen enthalten, die verwaltungsmäßig Schwierigkeiten bereiten werden. Man muß sich deshalb fragen, ob der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Kinderfreibeträge zu einer derart perfektionistischen Regelung Veranlassung geben mußte. Es hätte durchaus nahegelegen, die anderen Probleme erst im Rahmen der beabsichtigten Steuerreform einer allseits befriedigenden Regelung zuzuführen und sie unterdessen der von dem Herrn Bundesfinanzminister bereits ins Leben gerufenen Sonderkommission zur eingehenden Beratung vorzulegen. Der Finanzausschuß hat seine Bedenken letztlich nur deshalb zurückgestellt, weil einige der vorgesehenen Regelungen aus verfassungsrechtlichen Gründen baldmöglichst verabschiedet werden müssen.

**Präsident Schütz:** Ich danke sehr. — Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Leicht. (D)

**Leicht,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Selbstverständlich bedauert die Bundesregierung die durch dieses Gesetz eintretende **Komplizierung des Einkommensteuerrechts**. Der Berichterstatter, Herr Kollege Wertz, hat bereits darauf hingewiesen, daß gewisse Folgerungen einfach aus dem vom Bundesverfassungsgericht am 13. Dezember 1967 ergangenen Beschluß zu ziehen waren. Über den entschiedenen Fall selbst hinaus hat dieser Beschluß nach Meinung der Bundesregierung weitreichende Auswirkungen. Betroffen sind eben nicht nur die Kinderfreibeträge, sondern auch die Ehegattenbesteuerung, die Anwendung des Splittingverfahrens bei verwitweten Personen und andere Tariffreibeträge, wie z. B. der Sonderfreibetrag für über 50 Jahre alte kinderlose Alleinstehende. In allen diesen Bereichen können sich infolge des im **Lohnsteuerverfahren** geltenden **Stichtagsprinzips** Unterschiede zwischen veranlagten Steuerpflichtigen und Lohnsteuerpflichtigen ergeben. Eine gesetzliche Neuregelung, die für diesen gesamten Bereich die notwendigen Folgerungen aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zieht, ist daher nach Meinung der Bundesregierung unvermeidlich. Sie möglichst einfach zu halten, ist das Bestreben der Bundesregierung gewesen.

(A) Die Neuregelung gewährleistet, daß das Gesetz überschaubar und praktikabel bleibt. Bei der Ehegattenbesteuerung tritt zweifellos eine gewisse Erschwerung dadurch ein, daß den Ehegatten für das Kalenderjahr der Eheschließung neben der Wahl der Zusammenveranlagung oder der getrennten Veranlagung noch die weitere Möglichkeit eingeräumt wird, sich für dieses Kalenderjahr weiterhin wie Unverheiratete besteuern zu lassen. Dieses zusätzliche Wahlrecht besteht aber praktisch jetzt schon im Lohnsteuerverfahren. Um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung von Ehegatten für das Heiratsjahr auszuschließen, mußte das zusätzliche Wahlrecht auch für das Einkommensteuerveranlagungsverfahren vorgesehen werden. Es würde sicherlich von den jungen Eheleuten nicht verstanden werden, wollte man sie für das Heiratsjahr eventuell zu einer höheren Steuer heranziehen, als sie als Unverheiratete zu entrichten haben.

Die Gedanken, die der Herr Berichterstatter in seiner Kritik zu den beiden anderen Punkten vorgebracht hat, werden sicherlich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geprüft werden können und auch im Bundestag behandelt werden.

Abschließend darf ich versichern, daß die Bundesregierung bemüht sein wird, das Steuerrecht im Rahmen des Möglichen zu vereinfachen. Dies wird insbesondere auch eine Aufgabe der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Steuerreform sein.

(B) **Präsident Schütz:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben** und **festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten der Vorlage bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Der Bundesrat hat somit entsprechend **beschlossen.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1969 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1969)** (Drucksache 507/68).

Anträge liegen nicht vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben.** — Ich höre keine Wortmeldungen. Dann ist so **beschlossen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)** (Drucksache 516/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. (C)

Wer der Empfehlung unter I der Drucksache 516/1/68 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer will der unter II wiedergegebenen Entschlie-ßung zustimmen? — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit dieser Entschlie-ßung **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf, der, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut** (Drucksache 337/68).

Zur Berichterstattung für den Agrarausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Tröscher (Hessen) das Wort.

**Dr. Tröscher** (Hessen, Berichterstatter): Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf soll der **Anpassung des geltenden Inlandsrechts an die EWG-Vorschriften** dienen. Die Vorlage der Bundesregierung trägt diesem Erfordernis nicht Rechnung. In der Präambel der Richtlinie 66/404/EWG wird zum Ausdruck gebracht, daß die Notwendigkeit besteht, genetisch hochwertiges Vermehrungsgut zu verwenden, um die forstliche Erzeugung in wesentlichem Umfang zu steigern und damit die Voraussetzung für die Ertragstähigkeit des Bodens — also der Forstwirtschaft — zu verbessern. Es wird weiter gesagt, daß es im Interesse aller Mitgliedstaaten liege, Regeln mit möglichst hohen Anforderungen einzuführen. Somit müssen die Bestimmungen der **EWG-Richtlinien als Mindestanforderungen** angesehen werden. In Art. 4 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorzuschreiben, daß Vermehrungsgut nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es aus amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, ohne dieses im einzelnen zu begrenzen. (D)

Der Entwurf befaßt sich nur mit den **Erhaltungssamenplantagen**, die in der Bundesrepublik Deutschland höchstens 5% ausmachen dürften: die genetisch wertvolleren Formen Plusbaum-, Hochleistungs- oder Hybridsamenplantagen werden ausgeschlossen. Auch die vorgesehene Bestandsanerkennung entspricht nicht dem derzeitigen Erkenntnisstand.

Grundlegende Verbesserungsmöglichkeiten, die durch die Arbeiten der Forstpflanzenzüchtung geschaffen wurden, werden durch den Gesetzentwurf ausgeschaltet. Darüber hinaus wäre die Forschungsarbeit von Jahrzehnten nutzlos geworden. Nicht nur den Bundesländern, sondern auch allen anderen Waldbesitzern würden durch diesen Entwurf Millionen-Verluste entstehen. Die diesbezüglichen Einwendungen der Länder sind nicht beachtet worden.

- (A) Der Agrarausschuß empfiehlt dem Hohen Haus, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen. Da die von diesem Ausschuß gegebene Begründung für die Ablehnung nicht alle Argumente enthält — es geht insbesondere darum, die Möglichkeiten der von Brüssel erlassenen Richtlinien voll auszuschöpfen —, darf ich den Herrn Präsidenten bitten, zu veranlassen, daß eine Abänderung und Ergänzung der Begründung durch das Sekretariat des Agrarausschusses erfolgt.

**Präsident Schütz:** Danke sehr! — Zur Erwiderung hat Herr Staatssekretär Dr. Neef das Wort.

**Dr. Neef,** Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Auch die Bundesregierung hält, wie der Agrarausschuß, einen erweiterten Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfs für wünschenswert. Sie sieht sich aber zur Zeit an einer solchen Regelung durch absolut bindende EWG-Vorschriften gehindert. Das geltende Gemeinschaftsrecht läßt die Einbeziehung von Samenplantagen schlechthin in den gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht zu, sondern zwingt zu einer **Beschränkung auf Erhaltungsplantagen**. Das wird, Herr Minister, nicht in Art. 4 bestimmt, sondern in Art. 3. Dort wird gesagt, daß es sich außer Beständen und Klonen nur um Erhaltungssamenplantagen und nicht um Samenplantagen schlechthin handeln kann. Die Bundesregierung hat also keinerlei Auslegungsspielraum.

- (B) Ich hoffe, Herr Präsident, meine Herren, daß es Ihnen die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erleichtert, wenn ich ausdrücklich versichere, daß die **Gespräche in Brüssel fortgesetzt** werden und daß die Bundesregierung dabei ganz im Sinne des Agrarausschusses mit dem Ziel verhandeln wird, eine befriedigende Lösung auch für diejenigen Samenplantagen herbeizuführen, für die bislang eine Gemeinschaftsregelung nicht besteht. Ich glaube, daß Sie aus diesen Gründen den Empfehlungen des Agrarausschusses nicht zu folgen brauchen, und bitte Sie um Zustimmung.

**Präsident Schütz:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann können wir zur Abstimmung über die Drucksache 337/1/68 kommen. Unter I dieser Drucksache finden Sie die Empfehlung des Agrarausschusses, den Gesetzentwurf abzulehnen. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **abzulehnen**.

Im übrigen sollten wir die Anregung des Berichterstatters aufgreifen und das Büro des Agrarausschusses ermächtigen, die Begründung für unseren ablehnenden Beschluß noch zu ergänzen.

Wenn keine Bedenken gegen dieses Verfahren erhoben werden, stelle ich fest, daß das Haus damit einverstanden ist. Außerdem darf ich feststellen, daß der Gesetzentwurf zustimmungsbedürftig wäre.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970) (Drucksache 522/68).**

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 522/1/68 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 522/2/68 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag von Nordrhein-Westfalen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist nicht die Mehrheit; abgelehnt.

Nun kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen. Hier lasse ich zunächst über die unter I aufgeführten Empfehlungen abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen zu

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 2 c! — Abgelehnt!

Ziff. 2 d! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über II.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Maßgabe der angenommenen Vorschläge **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich jetzt die **Punkte 10, 12, 14, 15, 16, 22, 25, 26 und 29 der Tagesordnung** gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf; sie sind in der Ihnen vorliegenden grünen Drucksache — III — 8/68 \*) zusammengefaßt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, der gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

\*) Anlage 1

(C)

(D)

(A) Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Januar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (Drucksache 504/68).**

Hierzu liegen Ihnen eine Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 504/1/68 und ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 504/2/68 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag Hessen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann lasse ich über die Ausschlußempfehlung abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat eine entsprechende **Stellungnahme beschlossen** hat. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Drucksache 508/68).**

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 508/1/68 und der Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 508/2/68.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses unter I der Drucksache 508/1/68 ab. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 508/2/68 zur Abstimmung auf. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für**

— **eine Entscheidung des Rates über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**

— **eine Entscheidung des Rates über die Anwendung des Artikels 51 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements**

(Drucksache 34/66; Drucksache 443/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen (C) in der Drucksache 34/1/66 und 443/1/68 vor.

Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst über Ziff. I ab. — Das ist die Mehrheit.

Sodann Ziff. III! — Das ist die Mehrheit.

Ich habe den Eindruck, daß wir über Ziff. III en bloc abstimmen können. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer für Ziff. III ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Tankern (Drucksache 415/68).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 415/1/68 vor.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse über die Ziffern 1 und 2 zusammen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen.** (D)

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Herstellung und das Inverkehrbringen von Butter (Drucksache 395/68).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 395/1/68 vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe zunächst die Ziffern I und II 1 auf. — Das ist so beschlossen.

Dann rufe ich die Ziffer II 2 a) auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über 2 b).

Dann Ziff. 2 c)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 d)! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über 2 e).

Dann Ziff. 2 f)! Hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. Wer für Ziff. 2 f) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(A) Ich stelle dann Ziff. 2 g) zur Abstimmung. — Angenommen!

Nunmehr stelle ich Ziff. 2 h), i) und j) gemeinsam zur Abstimmung. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich Ziff. III zur Abstimmung. — Das ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Behandlung von Saccharose, die zur Ernährung bestimmt ist** (Drucksache 386/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 386/1/68 vor.

Keine Wortmeldungen! Ich komme zur Abstimmung über die Ziff. I. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch** (Drucksache 525/68)

(B)

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Staatsminister Dr. Tröscher (Hessen).

**Dr. Tröscher** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Verordnung sieht nicht nur — wie die Überschrift sagt — eine Änderung von Preisen vor, sondern der Angelpunkt des Für und Wider in der Öffentlichkeit und in der Presse scheint hauptsächlich in der vorgesehenen **Auffettung der Trinkmilch** von 3% auf 3,3% Fettgehalt zu liegen. Es hat Stimmen gegeben, die einmal aus gesundheitlichen, zum anderen aus preislichen Gründen für eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes plädiert haben, während andere eine Milch mit ihrem natürlichen Fettgehalt für richtig hielten.

Eine endgültige EWG-Regelung über den Fettgehalt der Trinkmilch ist noch nicht getroffen. Seit 1952 ist die Trinkmilch auf einen Fettgehalt von 3% eingestellt. Die Begründung für die damalige Einstellung war die Mangellage auf dem Trinkmilch- und dem Fettsektor. Zwischenzeitlich ist der natürliche Fettgehalt der Milch durch fortschrittliche Fütterungsmaßnahmen und Züchtungsmethoden auf durchschnittlich 3,8% gestiegen. In dieser Situation hat die Bundesregierung beschlossen, dem Verbraucher eine Trinkmilch mit 3,3% Fettgehalt anzubieten. Dieser höhere Fettgehalt sollte nicht nur eine Verbesserung im Sinne eines höheren Rahmgehal-

tes darstellen, sondern er hat zweifellos auch eine geschmackliche Verbesserung im Gefolge. Die Bundesregierung erhofft sich durch diese Geschmacksaufbesserung auch einen erhöhten Trinkmilchabsatz. (C)

Die durch die Auffettung der Trinkmilch erzielbare voraussichtliche Verminderung der Butterproduktion von jährlich rund 12 000 t scheint mir im Hinblick auf den sogenannten Butterberg für diese Verordnung nicht ausschlaggebend zu sein. Auf jeden Fall ist sie aber auch von Bedeutung.

Die beteiligten Ausschüsse haben wegen der aufgezeigten Problematik die Auswirkungen der Verordnung auf die Bevölkerung mit großer Sorgfalt überprüft. Die **Berechnung des Trinkmilchpreises** basiert erstmals auf dem EWG-Interventionssystem bei Butter und Magermilch vom 29. Juli 1968, da die bisherigen Berechnungsgrundlagen hinfällig geworden sind. In der Preisanhebung um 4 Pf je Liter loser Milch sind enthalten 2 Pf je Liter durch Erhöhung des Fettgehaltes und je 1 Pf zur Aufbesserung der Einzelhandelsspanne und zum Abfangen der Auswirkungen der bisher nicht berücksichtigten Mehrwertsteuer. Die Einzelhandelsspanne ist letztmalig 1963 festgesetzt worden. Inzwischen haben sich aber die Kostenfaktoren entscheidend erhöht. Ein Ausgleich dieser Belastungen erscheint daher gerechtfertigt. Die akkumulierte Mehrwertsteuer in allen Stufen der Erzeugung und des Handels macht eine weitere Erhöhung um 1 Pf je Liter notwendig. Die Trinkmilch war bis zum 1. Januar 1968 umsatzsteuerfrei. Der Verbraucher ist mit der Mehrwertsteuer bisher nicht belastet worden. Wenn die Mehrwertsteuerbelastung nicht weitergegeben würde, würde sie auf den Erzeugerpreis zurückschlagen. (D)

Der beteiligte Ausschuss für Gesundheitswesen hat die Vorlage unter gesundheitlichen Gesichtspunkten geprüft und keine Beanstandungen erhoben. Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Nachdem die Präambel der Verordnung durch die Ihnen vorliegende zu-Drucksache 525/68 berichtigt wurde, lautet der Vorschlag der Ausschüsse, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erheben sich dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall, dann ist so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung** (Drucksache 523/68).

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 523/1/68 vorliegende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen**, hat, der Verordnung **nach Maßgabe** der sich aus der Drucksache 523/1/68 ergebenden **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung

**Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz** (Drucksache 520/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 520/1/68 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 3! Diesem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat der federführende Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wer der Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über die Ziffern 4 bis 6 gemeinsam abstimmen — oder können wir gleich bis Ziff. 14 gehen?

(Zustimmung.)

— Dann stimmen wir gleich über die Ziffern 4 bis 14 gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

(B) **Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 496/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 496/1/68 zur Hand zu nehmen.

Ich bitte um das Handzeichen für den Vorschlag (C) unter Ziff 1 a) und Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b) entfällt, nachdem Bremen auf eine Kandidatur verzichtet hat.

Danach hat der Bundesrat seine beiden **Mitglieder** für die mit Beginn des Jahres 1969 freiwerdenden Verwaltungsratssitze der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau **bestellt**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Benennung eines Beisitzers für die Widerspruchsausschüsse beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf** (Drucksache 524/68).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen liegen Ihnen in der Drucksache 524/1/68 vor, über die ich abstimmen lasse.

Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich für Freitag, den 15. November 1968, 9.30 Uhr — mit der Vorbesprechung um 9 Uhr — ein. Wir freuen uns alle auf unseren neuen Präsidenten! (D)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.00 Uhr.)

**Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung**

Einsprüche gegen den Bericht über die 328. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## (A) Anlage 1

(C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 329. Sitzung des Bundesrates am 25. Oktober 1968 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: \*)

## I.

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben:

## a) Punkt 10 (In)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Drucksache 521/68),

## b) Punkt 16 (Fz)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und dem Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute (Drucksache 527/68).

## II.

(B) gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze** — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedürfen:**

## a) Punkt 12 (Fl)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Drucksache 506/68),

## b) Punkt 14 (AA/R)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Drucksache 464/68),

\*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

## c) Punkt 15 (Fz/R)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr (Drucksache 526/68).

## III.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

## a) Punkt 22 (A)

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 501/68, zu Drucksache 501/68),

## b) Punkt 25 (AS)

Zweite Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung (Drucksache 531/68),

## c) Punkt 26 (Fz)

a) Veräußerung des Geländes am Lunesiel in Bremerhaven an die Freie Hansestadt Bremen

b) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Köln-Ostheim an die Stadt Köln

c) Veräußerung der ehem. Mackensen-Kaserne in Hamburg-Winterhude an die Freie und Hansestadt Hamburg

(Drucksache 519/68, Drucksache 535/68, Drucksache 536/68).

## IV.

**von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren abzusehen, die in Drucksache — V — 11/68 wiedergegeben sind:**

## Punkt 29 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/68).

(D)